

Einführung einer Präventiven Kurzintervention Wohnen

Zuschüsse für

- Katholischer Männerfürsorgeverein München e.V.
- Sozialdienst katholischer Frauen e.V. München
- Evangelisches Hilfswerk München
- Internationaler Bund

Produkt 60 4.1.6 Maßnahmen zum Erhalt des Mietverhältnisses

Haushaltsjahr 2018 ff.

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09034

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 20.07.2017 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Im Rahmen der Vorbereitung der Fachkonferenz „Wohnen für alle ermöglichen – den Großraum München gemeinsam gestalten“ im Juni 2015 in Freising ermittelte eine Arbeitsgruppe den Bedarf in Bezug auf eine niedrigschwellige Beratung „Präventive Kurzintervention Wohnen“ im Anschluss an eine abgeschlossene Maßnahme des Unterstützten Wohnens bei den Trägern der Wohnungslosenhilfe. An diese können sich Klientinnen und Klienten wenden, die nach dem Unterstützten Wohnen latent in Gefahr sind, ihre Wohnung wieder zu verlieren, und die deshalb punktuell Unterstützung bzw. Betreuung im Bereich Wohnen und Existenzsicherung benötigen. Es gilt einen Drehtüreffekt in erneute Wohnungslosigkeit zu verhindern.

1. Ausgangslage

Zur Vorbereitung des Gesamtplan III München und Region, Soziale Wohnraumversorgung – Wohnungslosenhilfe und der Fachkonferenz in Freising im Juni 2015 wurde eine Arbeitsgruppe AG 5B „Ausbau Nachsorge im dauerhaften Wohnen, Nachsorge und Prävention“ eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der freien Wohlfahrtsverbände und der städtischen Dienste, die in der Münchner Wohnungslosenhilfe im Bereich Nachsorge tätig sind.

Ein wesentliches Ergebnis dieser Arbeitsgruppe war, dass es unter den wohnungslosen Menschen einen Personenkreis gibt, der auch nach einer intensiven und längeren Unterstützungsmaßnahme, sei es Unterstütztes Wohnen oder Intensivbetreuung Wohnen, auf die Dauer nicht ohne fremde Hilfe zurecht kommt. Um für diesen Personenkreis ein niedrigschwelliges Hilfeangebot zu schaffen, das wenig Ressourcen erfordert und dennoch gezielt Probleme löst, wurde das Rahmenkonzept einer Präventiven Kurzintervention Wohnen erstellt (siehe Anlage).

2. Darstellung der geplanten Maßnahme

Es handelt sich hier ausdrücklich um Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII benötigen. Ein häufiges Erscheinungsbild dieser Situation zeigt Klientinnen und Klienten, die auf Grund geringer eigener Struktur Schwierigkeiten beim Umgang mit Behörden haben, wie dem fristgerechten Stellen von Anträgen, dem Ausfüllen von Formularen oder dem Vorlegen notwendiger Unterlagen. Durch diese Problematik gerät immer wieder ihre Existenzgrundlage in Gefahr und damit auch der Erhalt der Wohnung. Spätestens wenn der Wohnungsverlust droht, wenn also beispielsweise Räumungsklage erhoben wird, treten sie wieder bei der Wohnungslosenhilfe in Erscheinung.

Zielgruppe

Es soll ein Unterstützungsangebot geschaffen werden für ehemals wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Klientinnen und Klienten, die wieder eine eigene Wohnung gefunden haben und weitgehend selbständig wohnen können, aber kurzzeitig Hilfe benötigen. Da die Zielgruppe meist nur wenig eigene Ressourcen hat, um sich eigenständig und aktiv an allgemeine Beratungsangebote zu wenden, entsprechen die bestehenden Angebote überwiegend nicht ihrem Bedarf. Die Klientinnen und Klienten sind in der Regel nicht bei der Bezirkssozialarbeit (BSA) angebunden. Häufig bestehen Multiproblemlagen. Ihre Situation ist bestimmt von fehlender Problemeinsicht, kognitiven Einschränkungen, Scham, die eigenen Unzulänglichkeiten zu offenbaren, und mangelndem Wissen über Hilfesysteme. Weil sie alleine nicht zurechtkommen bzw. mit anderen Beratungsstellen ihre Probleme nicht lösen können, ist es ihr Anliegen, sich von einer ihnen bereits bekannten Fachkraft beraten zu lassen.

Leistungen der Kurzintervention

Aufgrund von Schwierigkeiten im Umgang mit administrativen Belangen oder bei immer wieder auftauchenden Krisen sind die Klientinnen und Klienten latent in ihrer Existenz bedroht. Durch eine schnelle Abklärung von Leistungsansprüchen werden u. a. Mietschulden und Wohnungskündigungen vermieden. Im Fokus stehen die materielle Absicherung und die Sicherung des Wohnraums. Ansonsten steht die Anbindung an einen zuständigen Regeldienst im Vordergrund.

Das Konzept wird bewusst so angelegt, dass keine dauerhafte Unterstützung daraus entsteht, sondern dass punktuell und kurzzeitig konkrete Probleme bearbeitet und hierfür Hilfen gegeben werden.

Ziel der Maßnahme ist, eine Verschlechterung der Situation zu vermeiden, den Menschen dann Hilfe zukommen zu lassen, wenn sie selbst diese Hilfe wünschen, und nicht erst bei einem erneut drohenden Wohnungsverlust zu intervenieren. Denn dann vermeiden sie möglicherweise schon die Kontaktaufnahme und sind nicht oder nur schwer zu erreichen.

3. Umsetzung des Rahmenkonzepts

Das Rahmenkonzept der Präventiven Kurzintervention Wohnen geht davon aus, dass nach einer längeren Maßnahme, nämlich dem Unterstützten Wohnen, zwischen den Klientinnen und Klienten und der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter einer entsprechenden Einrichtung eine arbeitsfähige Beziehung besteht. Gerade die Motivation der Klientinnen und Klienten zur Zusammenarbeit soll genutzt werden, um deren Angelegenheiten wieder schnell und mit relativ geringen Aufwand zu ordnen.

Die Beratungsdauer richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles. Bei Abschluss einer Nachsorgemaßnahme des Unterstützten Wohnens erhalten die Klientinnen und Klienten das Angebot, sich bei erneut auftretenden Problemen an die bisher zuständige Person zu wenden. Die Kontaktaufnahme kann sowohl von der Klientin und dem Klienten als auch vom Nachsorgedienst ausgehen. Klientinnen und Klienten, die sich erfahrungsgemäß nicht selbst melden, werden im Bedarfsfall angerufen und/oder angeschrieben. Stellt sich ein Handlungsbedarf heraus, wird eine Kurzintervention angeboten, bei der der Bedarf abgeklärt und wenn möglich abschließend bearbeitet wird. Eine wiederholte punktuelle Hilfe ist bei Bedarf möglich. Stellt sich bei einer Kurzintervention ein umfangreicherer Beratungsbedarf heraus, wird vorrangig an die BSA oder an entsprechende weiterführende Einrichtungen bzw. Fachdienste vermittelt. Personal und Auftrag für die Umsetzung der neuen Maßnahme Präventive Kurzintervention Wohnen wird während einer vierjährigen Erprobungsphase an den bestehenden ambulanten Diensten der Wohnungslosenhilfe zur Nachsorge angebunden, die bereits Entgeltvereinbarungen zum Unterstützten Wohnen abgeschlossen haben. Damit sollen Synergien mit dem vorhandenen Personal und der existierenden Infrastruktur genutzt werden. Die Arbeit kann ggf. durch den Einsatz von geschulten, ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, z. B. beim Ausfüllen von Anträgen oder beim Sortieren von Unterlagen, unterstützt werden.

Das Rahmenkonzept soll zunächst mit einer niedrigen Ressourcenausstattung erprobt werden. Nach einer vierjährigen Probephase werden die tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden ausgewertet und die Stellenumfänge neu verhandelt.

4. Mindestaussagen zu Personal- und Sachkosten

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe wurde der derzeitige Bedarf an einer Präventiven Kurzintervention Wohnen für einen Zeitraum von zwei Jahren bei den Trägern des

Unterstützten Wohnens erhoben. Auf ein Jahr bezogen errechnet sich ein Bedarf von ca. 150 Plätzen.

Um das Konzept und seine Wirksamkeit zunächst zu erproben, schlägt das Sozialreferat als Einstieg für die ersten vier Jahre eine Kapazität von 75 Plätzen vor. Vor Ablauf dieser Frist wird der Bedarf ausgewertet und die Personalausstattung wird neu verhandelt.

Bei einem Betreuungsschlüssel von 1:30 Haushalten errechnen sich damit 2,5 VZÄ-Stellen für Sozialpädagoginnen bzw. -pädagogen in S 12 in Anlehnung an TVöD. Der Betreuungsschlüssel wurde zum einen daraus entwickelt, dass die Verbände im Unterstützten Wohnen mit einem Betreuungsschlüssel von durchschnittlich 1:12 arbeiten. Zum anderen arbeiten die Sozialpädagoginnen und -pädagogen der Zentralen Wohnungslosenhilfe ebenfalls mit dem Schlüssel 1:30. Erfahrungen aus anderen Städten zu diesem Thema liegen nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass die 75 Haushalte, die jährlich mit dieser Maßnahme erreicht werden sollen, ohne diese Hilfe ihre Mietwohnung verlieren würden. Als Erfolgsquote werden 100 % angestrebt, d. h. alle betreuten Haushalte sollen am Ende der Erprobung weiterhin ein bestehendes Mietverhältnis haben. Im Übrigen soll die Erprobung in der Praxis zu einer fundierten Entscheidung führen.

Das Sozialreferat beabsichtigt, mit den Trägern des Unterstützten Wohnens, Katholischer Männerfürsorgeverein München e.V., Sozialdienst katholischer Frauen e.V. München, Evangelisches Hilfswerk München und Internationaler Bund jeweils einen Vertrag über einen Zuschuss zu schließen. Genau diese Träger sollen für die zu schaffende Präventive Kurzintervention Wohnen ausgewählt werden, weil die neue Maßnahme auf die bestehende Leistung des Unterstützten Wohnens aufbaut. Insbesondere die dort gewachsene Beziehung und das entstandene Vertrauen sollen genutzt werden, um erneute Krisen frühzeitig abzuwenden und einer drohenden Wohnungslosigkeit vorzubeugen. Die Verträge sollen eine Laufzeit von vier Jahren von Beginn 2018 bis Ende 2021 haben, während der die Maßnahme zunächst erprobt wird. Diese Direktvergabe ist rechtlich unbedenklich.

Der Zuschuss ist so kalkuliert, dass während der Vertragslaufzeit jährlich der gleiche Betrag ausgereicht wird. Dadurch entsteht am Anfang eine Überzahlung, die am Ende durch eine Unterzahlung ausgeglichen wird. Endgültig abgerechnet wird erst am Ende der Laufzeit. Zusätzliche Tarifsteigerungen während der Vertragszeit sind ausgeschlossen, da sie bereits mit jährlich 2 % eingerechnet sind.

Die Personalressource von 2,5 VZÄ soll in Anlehnung an die Platzzahlen im Unterstützten Wohnen wie folgt aufgeteilt werden:

- Katholischer Männerfürsorgeverein München e.V. 0,7 VZÄ
- Sozialdienst katholischer Frauen e.V. München 0,7 VZÄ
- Evangelisches Hilfswerk München 0,7 VZÄ
- Internationaler Bund 0,4 VZÄ

Für Personalkosten errechnen sich über den Zeitraum von vier Jahren und unter Berücksichtigung einer Kostensteigerung von jährlich 2 % durchschnittlich 170.000 €. Hinzu kommen noch jeweils Sachkosten. Sie verteilen sich im Einzelnen auf die Positionen:

• Personalnebenkosten	9.800 €
• Raumkosten	21.400 €
• Verwaltungskosten	5.500 €
• Maßnahmekosten	12.800 €
• Laufende Anschaffungs- und Instandhaltungskosten	6.800 €
• Sonstige Sachkosten	4.900 €
• ZVK zwischen 7,5 % und 9,5 % je nach Träger	20.800 €
Summe	82.000 €

Die Kosten müssen noch im Detail mit den vier Trägern verhandelt werden. Das Sozialreferat kalkuliert für die vier Träger einen Zuschussbedarf von insgesamt 252.000 € pro Jahr, bestehend aus Personalkosten von 170.000 € und Sachkosten von 82.000 €.

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	252.000,-- von 2018 bis 2021
davon:	
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	
Transferauszahlungen (Zeile 12)	252.000,-- von 2018 bis 2021
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

5.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Mit dem Aufbau einer Präventiven Kurzintervention Wohnen wird eine Lücke geschlossen im bisherigen ambulanten Angebot der Landeshauptstadt nach § 67 ff. SGB XII für ehemals wohnungslose Haushalte. Durch möglichst frühzeitige und problemzentrierte Intervention wird der Zeiteinsatz und Ressourcenaufwand gering gehalten. Die Anbindung an bestehende Einrichtungen der Nachsorge bietet den Klientinnen und Klienten eine ihnen bekannte Ansprechperson, an die sie sich bei (erneut) auftretenden Problemen unmittelbar wenden können. Damit eröffnet sich ihnen die Möglichkeit, punktuell und kurzzeitig konkrete Probleme zu lösen und hierfür geeignete Hilfen abzurufen, um eine Verschlechterung ihrer Existenzlage zu vermeiden.

5.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrats im November dieses Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller bisher gefassten Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2018 aufgenommen werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Stadtkämmerei nimmt zu der Beschlussvorlage Stellung wie folgt:

„Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage Einführung einer Präventiven Kurzintervention Wohnen aus folgenden Gründen nicht zu:

Die Berechnung der zu erwartenden Kosten sind in der Beschlussvorlage zu hoch angesetzt.

Die laut Beschlussvorlage erforderlichen Personalressourcen sind aufgerundet. Dabei wird nicht erklärt wozu 0,05 Vollzeitäquivalente (entspricht 2 Arbeitsstunden pro Woche) verwendet werden.

Ebenfalls werden die Personalkosten incl. Kostensteigerungen von jährlich 2 % angegeben, was tatsächlich auf die Laufzeit von 4 Jahren betrachtet durchschnittlich 170.000 €, wie in der Vorlage dargestellt, ergibt. Dies führt jedoch einerseits zu einem hohen Budget in 2018 und andererseits zu geringen Ansätzen gegen Ende der Laufzeit. Zusätzlich werden für den Ausgleich von Tarifsteigerungen separate Beschlüsse gefasst, was bei dieser Vorgehensweise zwangsläufig zu Doppelfinanzierungen führen würde. Daher ist aus Sicht der Stadtkämmerei der tatsächlich für 2018 benötigte Bedarf von 2,45 VZÄ ohne weitere Kostensteigerungen zu beantragen.

Gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 14.12.2016 zur Erhöhung der Pauschale für die zentralen Verwaltungskosten (ZVK) (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07367) wurde die Pauschale für Zentrale Verwaltungskosten auf 7,5 % für die Spitzenverbände und auf max. 9,5 % für alle anderen Träger ab 2017 festgelegt. Die auf Seite 4 der Vorlage dargestellten Sachkosten betragen ohne ZVK 61.200 €. Unterstellt man unabhängig vom Träger die maximal festgelegte Pauschale in Höhe von 9,5 %, so ergeben sich hier ZVK von insgesamt 5.814 €. Hingegen werden diese in der Beschlussvorlage mit 20.800 € beziffert und entsprechen somit knapp 34 %.

Die Beschlussvorlage enthält ferner keine messbaren Aussagen über den Nutzen einer „Präventiven Kurzintervention Wohnen“. Ziel der Präventiven Kurzintervention Wohnen ist es laut Beschlussvorlage zu verhindern, dass Klientinnen und Klienten in die Wohnungslosenhilfe zurückfallen.

In der Beschlussvorlage fehlen jedoch alle Angaben darüber, wie groß der Personenkreis der betroffenen Klientinnen und Klienten ist, wie viele derzeit ohne Präventive Kurzintervention tatsächlich in die Wohnungslosigkeit zurückfallen und wie viele Rückfälle durch die Präventive Kurzintervention mit den derzeit geplanten zusätzlichen Ausgaben vermieden werden sollen.

Auch zeigt die Beschlussvorlage keine Perspektive auf, mit welchem Ergebnis bzw. mit welcher Erfolgsquote die Arbeit der „Präventiven Kurzintervention Wohnen“ als erfolgreich abgeschlossen betrachtet werden kann, bzw. welche Rückfallquote trotz höchstem Präventiveinsatz nicht zu vermeiden sein wird.

Bevor der geplanten Finanzierung zugestimmt werden kann, sollte dem Stadtrat diese bezifferbaren Wirkungen und Effekte dargelegt werden.

Zusätzlich sollte der geplante Betreuungsschlüssel von 1:30 näher erläutert und bzgl. der Notwendigkeit der Höhe dieser Betreuung ggf. auch im Vergleich zu anderen Städten begründet werden.“

Das Sozialreferat erwidert zu obiger Stellungnahme im Einzelnen:

Die von der Stadtkämmerei festgestellte Rundungsdifferenz 0,05 Vollzeitäquivalente

(entspricht 2 Arbeitsstunden pro Woche) wird dem Träger mit der geringsten Personalressource, d. h. dem Internationalen Bund, zugeschlagen, so dass exakt 2,5 Vollzeitäquivalente zum Einsatz kommen.

Die Maßnahme der Präventiven Kurzintervention sichert den beteiligten Verbänden die erforderlichen Kosten über die Laufzeit der Verträge von vier Jahren zu. Die voraussichtlichen Tarifsteigerungen sind mit 2 % bereits berücksichtigt. Deswegen ist diese Maßnahme bei späteren Beschlüssen zum Ausgleich von Tarifsteigerungen ausdrücklich herauszunehmen. Eine Doppelfinanzierung darf nicht erfolgen. Die Ausführungen in Vortrag der Referentin wurden entsprechend ergänzt.

Bei der Berechnung der zentralen Verwaltungskosten (ZVK) hat die Stadtkämmerei irrtümlich nur die Sachkosten von 82.000 € statt der Gesamtkosten von 252.000 € als Basis verwendet. Daher kommt sie zu knapp 34 % ZVK. Tatsächlich ist es ein Anteil von 9,0 %.

Zu dem messbaren Nutzen einer „Präventiven Kurzintervention Wohnen“ wurde der Vortrag der Referentin unter Punkt 4 soweit wie möglich ergänzt. Konkretere Erfahrungen und Daten sollen in der auf vier Jahre angelegten Erprobungszeit erst erhoben werden.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Der Stadtrat stimmt dem Rahmenkonzept „Präventive Kurzintervention Wohnen“ zu.
- 2.** Das Sozialreferat wird beauftragt, für die Umsetzung des Rahmenkonzeptes „Präventive Kurzintervention Wohnen“ mit dem Träger Katholischer Männerfürsorgeverein München e.V. einen befristeten Vertrag (2018 – 2021) abzuschließen. Der Ausreichung des Zuschusses wird zugestimmt. Dieser beinhaltet 0,7 VZÄ Sozialpädagogik, sowie Sachkosten. Das Sozialreferat wird beauftragt, Sachkosten nach Bedarfsprüfung in eigener Zuständigkeit dem Katholischen Männerfürsorgeverein zuzuordnen und auszureichen.
- 3.** Das Sozialreferat wird beauftragt, für die Umsetzung des Rahmenkonzeptes „Präventive Kurzintervention Wohnen“ mit dem Träger Sozialdienst katholischer Frauen e.V. München einen befristeten Vertrag (2018 – 2021) abzuschließen. Der Ausreichung des Zuschusses wird zugestimmt. Dieser beinhaltet 0,7 VZÄ Sozialpädagogik, sowie

Sachkosten. Das Sozialreferat wird beauftragt, Sachkosten nach Bedarfsprüfung in eigener Zuständigkeit dem Sozialdienst katholischer Frauen zuzuordnen und auszureichen.

4. Das Sozialreferat wird beauftragt, für die Umsetzung des Rahmenkonzeptes „Präventive Kurzintervention Wohnen“ mit dem Träger Evangelisches Hilfswerk München einen befristeten Vertrag (2018 – 2021) abzuschließen. Der Ausreichung des Zuschusses wird zugestimmt. Dieser beinhaltet 0,7 VZÄ Sozialpädagogik, sowie Sachkosten. Das Sozialreferat wird beauftragt, Sachkosten nach Bedarfsprüfung in eigener Zuständigkeit dem Evangelischen Hilfswerk zuzuordnen und auszureichen.
5. Das Sozialreferat wird beauftragt, für die Umsetzung des Rahmenkonzeptes „Präventive Kurzintervention Wohnen“ mit dem Träger Internationaler Bund einen befristeten Vertrag (2018 – 2021) abzuschließen. Der Ausreichung des Zuschusses wird zugestimmt. Dieser beinhaltet 0,4 VZÄ Sozialpädagogik, sowie Sachkosten. Das Sozialreferat wird beauftragt, Sachkosten nach Bedarfsprüfung in eigener Zuständigkeit dem Internationalen Bund zuzuordnen und auszureichen.
6. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Sozialausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die befristet von 2018 bis einschließlich 2021 erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung ab 2018 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 um 252.000 €, davon sind 252.000 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

7. Zuschuss für die Präventive Kurzintervention Wohnen
Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Sozialausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die ab 2018 befristet bis einschließlich 2021 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den Zuschuss im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung ab 2018 in Höhe von 252.000 € zusätzlich anzumelden (Produkt 60 4.1.6, FIPO 4707.700.0000.3, Innenauftrag 603900150).
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)
An das Sozialreferat, S-GL-P/LG
An das Sozialreferat, S-GL-dIKA
An das Sozialreferat, S-III-L/KFT

z.K.

Am

I.A.